**Gesetzliche Grundlagen**

**Zur Wahl einer JAV nach SächsPersVG**

In **Dienststellen,** bei denen ein Personalrat besteht und in denen in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer/innen beschäftigt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, werden JAVen gewählt.   
***(§ 58 SächsPersVG)***

Wahlberechtigt sind alle in   
§ 58 SächsPersVG genannten Beschäftigten. Wählbar sind alle in § 58 genannten Beschäftigten und andere Beschäftigte, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.   
***(§ 59 SächsPersVG)***

Die JAV (Jugend- und Auszubildendenvertretung) ist ein eigenständiges Gremium, welches sich besonders für die Rechte der Jugendlichen und Auszubildenden in der Dienststelle stark macht, diese vertritt und ihnen bei allen ausbildungsrelevanten Angelegenheiten zur Seite steht.

**Was sind die Aufgaben der JAV?**

* Sie überwacht die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, welche für Jugendliche und Azubis gelten.
* Sie nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen und setzt sich für die Lösung von Problemen der Jugendlichen und Azubis ein.
* Sie arbeitet eng mit dem Personalrat zusammen.

**Wann kann eine JAV gebildet werden?**

In Dienststellen, in denen noch keine JAV gewählt worden ist, aber es dennoch in der Regel fünf wahlberechtigte Beschäftigte gibt, sind JAVen zu wählen. Dies ist auch außerhalb des normalen Wahlzeitraumes möglich.

Für die spannenden und verantwortungsvollen Aufgaben der JAV werden noch interessierte Mitstreiter gesucht, welche die Wahl unterstützen oder sich vielleicht selbst zur Wahl stellen wollen! Melde dich dazu einfach bei uns.

**Der PR**

# **Warum ist eine JAV wichtig?**